

**Satzung der Gemeinde Heek
über die Betreuung von Unterkünften für
asylbegehrende Ausländer, Kontingentflüchtlinge und
Aussiedler sowie Obdachlose
vom 20.12.2001**

Änderungen bzw. Ergänzungen

**Satzung der Gemeinde Heek
über die Betreuung von Unterkünften für
asylbegehrende Ausländer, Kontingentflüchtlinge
und Aussiedler sowie Obdachlose
vom 20.12.2001**

Rechtsgrundlage:

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung,

- § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245),
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708),

hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung über die Betreuung von Unterkünften für asylbegehrende Ausländer, Kontingentflüchtlinge und Aussiedler sowie Obdachlose beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für asylbegehrende Ausländer, Kontingentflüchtlinge und Aussiedler sowie Obdachlose**§ 1
Geltungsbereich**

Unterkünfte für asylbegehrende Ausländer, Kontingentflüchtlinge und Aussiedler sowie Obdachlose im Sinne dieser Satzung sind die Gebäude

1. Vennstr. 7
2. Bült 21 a, b, c
3. Stroot 34 a, b, c
4. weitere zu diesem Zweck zur Verfügung stehende Unterkünfte

**§ 2
Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Heek unterhält die genannten Unterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern, Kontingentflüchtlingen und Aussiedlern sowie Obdachlosen in Heek.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (3) In Heek lebende Personen, die aufgrund einer Weiterleitungsentscheidung des Landes von der Gemeinde Heek aufzunehmen sind und andere in Heek lebende Personen, die über kein Obdach verfügen und sich nicht selbst helfen können, können die Unterbringung in eine gemeindeeigene Unterkunft beantragen.

- (4) Ziel der gemeindlichen Bemühungen ist es, die in den Unterkünften (§ 1) untergebrachten Personen mit Wohnraum auf der Basis eines privatrechtlichen Mietvertrages zu versorgen, sofern nicht bundes- oder landesgesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
- (5) Die Unterkünfte für asylbegehrende Ausländer, Kontingentflüchtlinge und Aussiedler sowie Obdachlose sind keine rechtsfähigen öffentlichen Anstalten.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte für asylbegehrende Ausländer, Kontingentflüchtlinge und Aussiedler sowie Obdachlose

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung, Einweisung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Unterzubringende Personen (§ 2 Abs. 3) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft für asylbegehrende Ausländer, Kontingentflüchtlinge und Aussiedler sowie Obdachlose eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in die Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung
 1. eine Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende/n Person/en, die Unterkunft für asylbegehrende Ausländer, Kontingentflüchtlinge und Aussiedler sowie Obdachlose und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. notwendige Schlüssel für die entsprechende Unterkunft.

- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb der Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft verlegt werden.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in die Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte für asylbegehrende Ausländer, Kontingentflüchtlinge und Aussiedler sowie Obdachlose beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Benutzer erfolgt durch die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (6) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde erfolgt durch schriftliche Verfügung. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere, wenn
 1. der eingewiesene Obdachlose sich eine andere Unterkunft verschafft oder eine sonstige Selbsthilfemöglichkeit hat,
 2. der eingewiesene Obdachlose eine Versorgung mit einer Wohnung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
 3. der Bewohner der Verpflichtung zur Zahlung von Benutzungsgebühren nicht nachkommt,
 4. der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr aus-

- schließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
5. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 6. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 7. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Dritten beendet wird.
- (7) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt oder
 3. er sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsäumung zu tragen. Wenn eine vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann in diesem Falle die Umsetzung auch durch unmittelbaren Zwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vollzogen werden.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von der eingewiesenen Person und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Dem Benutzer der Unterkünfte wird grundsätzlich die

Möglichkeit eingeräumt, in den genutzten Wohn- und Schlafräumen im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung seine Privatsphäre zu bewahren.

- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 - Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will,
 - ein Tier in der Unterkunft halten will und
 - ein Kraftfahrzeug in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze abstellen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft

sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

§ 5

Zutritt zu den Räumen der gemeindlichen Unterkünfte

- (1) Soweit es die Zweckbindung der gemeindlichen Unterkünfte erfordert, sind Beauftragte der Gemeinde berechtigt, die Wohn- und Schlafräume nach vorheriger Anmeldung in folgenden Fällen zu betreten:
 1. Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Unterkunftsbetriebes, insbesondere in Bezug auf die Haustechnik,
 2. Durchführung von Aufenthalts- und Belegungskontrollen,
 3. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Familien bzw. Einzelpersonen,
 4. Sicherstellen der Verkehrssicherheit,
 5. Maßnahmen zur fachgerechten Bekämpfung von Schädlingen und Ungeziefer,
 6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterkunftshygiene.

In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei Gefahr im Verzug kann auf eine vorherige Anmeldung verzichtet werden.

- (2) Besucher/-innen haben nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr Zutritt zu den gemeindlichen Unterkünften.

- (3) Aus folgenden wichtigen Gründen kann der Bürgermeister Besucherinnen und Besuchern das Betreten einer gemeindlichen Unterkunft bzw. das Verweilen in einer gemeindlichen Unterkunft auf Zeit oder auf Dauer untersagen:
1. Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Bewohner aufgrund von Verstößen gegen Satzungsregelungen,
 2. Aufsuchen der Bewohner ohne direkte Einladung bzw. ohne persönliches Einverständnis der Bewohner, z.B. gewerbliche Vertreterbesuche, Besuche von Religionsgemeinschaften, mitgliederwerbende Organisationen und
 3. Verletzung des Hausfriedens.

§ 6

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden oder die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 7

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

§ 8

Haus- und Benutzungsordnung

Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 9

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben (§ 3).
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat. Die Gemeinde kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers

räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt; wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Gemeinde einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 10

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

III. Gebühren für die Benutzung

§ 11

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten bzw. unterhaltenen Unterkünfte für asylbegehrende Ausländer, Kontingentflüchtlinge und Aussiedler sowie Obdachlose Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte für asylbegehrende Ausländer, Kontingentflüchtlinge und Aussiedler sowie Obdachlose.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte für asylbegehrende Ausländer, Kontingentflüchtlinge und Aussiedler sowie Obdachlose beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Kalendertag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im übrigen bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit $1/30$ der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung. Zu viel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 12 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird für die Nutzung der Wohnräume und der anteiligen Gemeinschaftsflächen erhoben.
- (2) Die Wohnfläche umfasst die Summe der anrechenbaren Grundfläche der Räume, die zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Benutzung durch die Bewohner bestimmt sind. Die so ermittelte Gesamtfläche eines Übergangsheimes wird durch die maximale Belegungszahl dividiert; hieraus ergibt sich die durchschnittliche Quadratmeterzahl, die pro Person anzusetzen ist.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird gebildet aus

1. einer Grundgebühr für die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten und
 2. einer Verbrauchsgebühr für die jeweils entstehenden Kosten für Heizungsenergie, Strom- und Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Gebäude- und Inventarversicherung, Schornsteinfegergebühr sowie der Abwasserbeseitigung.
- (4) Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche für:

	Unterkunft	Grundgebühr	Verbrauchs- kosten	Benutzungs- gebühr
1.	Vennstr. 7	2,92 Euro	4,38 Euro	7,30 Euro
2.	Bült 21	3,55 Euro	4,35 Euro	7,90 Euro
3.	Stroot 34	2,95 Euro	3,36 Euro	6,31 Euro
4.	Berechnung nach Bedarf	Nach vorheriger Ermittlung		

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachung am 20.12.2001